

# Marktordnung und Teilnahmebedingungen für das Höfefest mit Kunsthandwerkermarkt

## **1. Veranstaltungsort und Öffnungszeiten:**

Altstadt mit Pfarrgasse, Teile der Strackgasse und Obertorstraße, Straße Am Amthof,  
Freiluftveranstaltung

Samstag, 01.08.2020 **ab 08.30 Uhr Aufbau**, Öffnungszeiten **15:00 Uhr bis 21:00 Uhr**

Sonntag, 02.08.2020 Öffnungszeiten **11:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, **danach Abbau**

## **2. Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt auf dem beiliegenden Vordruck unter Anerkennung dieser Bedingungen. Für den Aussteller ist die Anmeldung verbindlich. Eine Teilnahme ist nur an beiden Tagen möglich. Eine Bewachung von Samstag auf Sonntag ist gewährleistet. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er kann analog § 651i BGB die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung auslösen. Die Pauschale beträgt bei Rücktritt ab der 8. Woche bis zur 3. Woche vor der Veranstaltung 80% des Mietpreises. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Schaffung der behördlichen und mietrechtlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Veranstaltung sind in diesem Fall gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

## **3. Zulassung**

Zugelassen sind **nur selbstgefertigte bzw. veredelte kunsthandwerkliche Objekte und Kunstwerke aller Art. Fabrikationsware bzw. gewerbliche Wiederverkaufware ist nicht zugelassen. Der Veranstalter kann verlangen, dass nicht in den Rahmen der Veranstaltung passende Produkte entfernt werden.** Einge kaufte oder von anderen Ausstellern hergestellte Produkte dürfen nicht mit verkauft werden. Fremdteilnahme ist nicht erlaubt. **Verkaufswagen sind nicht zugelassen.** Gefordert sind Stände, die zum historischen Ambiente der Bad Camberger Altstadt passen.

## **4. Standausstattung:**

Der Veranstalter stellt die bestellte Bodenfläche zur Verfügung. Die Standtiefe sollte durchschnittlich ca. 2 bis max. 3 Meter betragen. Die Bereitstellung von Tischen ist nicht möglich. Für Kabeltrommel, Beleuchtungskörper, Abklebeband usw. hat der Aussteller zu sorgen. Strom wird in der Regel vom Veranstalter durch Stromkästen gestellt. In Einzelfällen ist auch eine Stromversorgung, je nach Standort, in der Altstadt von den unmittelbaren Anwohnern aus möglich. Bitte auf jeden Fall eine Kabeltrommel mitbringen. Es dürfen nur VDE-geprüfte Anlagen verwendet werden. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an dem beweglichen oder festen Inventar des Ausstellungsortes. Er haftet auch für solche Schäden, die von seinen Gehilfen verursacht werden.

## **5. Zulassungsfristen:**

Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Zusage/Zulassung der Stadt bestätigt. Ohne diese Zulassung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Sollte der Kunsthandwerkermarkt bereits ausgebucht sein, erfolgt rechtzeitige Nachricht.

## **6. Zahlungsfristen:**

Die Standgebühr beträgt 60,00 € bis zu 3 Frontmeter und einer maximalen Tiefe von 3 m. Jeder weitere laufende Meter wird mit 15,00 € berechnet. Führen Sie neben dem Verkauf auch Ihr Handwerk vor, erhalten Sie einen Preisnachlass von 15,00 €. Bitte geben Sie dies im Anmeldeformular entsprechend an.

Werden nur handwerkliche Vorführungen, also ohne Verkauf, angeboten, erfolgt eine Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Bitte nehmen Sie in dem Fall Kontakt mit uns auf. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung und die Rechnung für die Standgebühr. Standnummer und letzte Infos erhalten Sie Ende Juli. Erfolgt die Anmeldung nach dieser Frist, ist die Gebühr sofort nach Erhalt der Anmeldebestätigung per Überweisung zu zahlen.

## **7. Versicherung und Haftung:**

Die Verkehrssicherungspflicht betreffend die Standfläche obliegt dem Aussteller. Er trägt auch die Haftung für Personen- oder Sachschäden, auch, soweit Schäden durch seine Beauftragten verursacht

werden. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden oder Diebstahl am kompletten Ausstellungsgut ist ausgeschlossen. Sicherheitsdienste sind für Rundgänge in der gesamten Altstadt beauftragt, ohne Anspruch auf absoluten Schutz der Stände von Samstag auf Sonntag.

### **8. Behördliche Auflagen:**

Jeder Aussteller hat an seinem Ausstellungsstand ein Schild mit Name und vollständiger Anschrift anzubringen. Die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (z.B. bei Arbeiten mit offenem Feuer ist ein Feuerlöscher mitzubringen), Bestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz etc. sind vom Aussteller einzuhalten.

### **9. Auf- und Abbau der Stände:**

Ist mit dem Aufbau nicht bis zu Beginn der Veranstaltung begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über die Standfläche verfügen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung bleibt hiervon unberührt. Der Abbau richtet sich nach der jeweils angegebenen Uhrzeit. Im Übrigen werden eventuell auftretende unvorhergesehene Probleme während der Veranstaltung mit dem Veranstalter soweit wie möglich abgesprochen bzw. einvernehmlich geregelt.

### **10. Hausrecht, Verwirkung von Ansprüchen, Gerichtsstand:**

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen und den Weisungen seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Ansprüche gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung solcher Ansprüche beträgt eine Woche ab Veranstaltungsende. Soweit Ansprüche später erhoben werden, gelten diese als verwirkt. Für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Erklärung maßgeblich. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bad Camberg. Als Gerichtsstand wird Limburg vereinbart.